

Betreuungsvertrag-Kindertagespflege

zur Betreuung des Kindes:		geb.:
zwischen Eltern:	Kindertagespflegeperson (KTPP):	
Straße, Ort, Telefon, E-Mail	Straße, Ort, Telefon, E-Mail	

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Pflege-
erlaubnis des Jugendamtes der Stadt Konstanz ja nein

I. Beginn / Neuregelung und Betreuungsort:

Die Kindertagespflege für das o.g. Kind

beginnt am _____

wird neu geregelt ab _____

und soll im

Haushalt der KTPP

Haushalt der Eltern

in anderen geeigneten Räumen stattfinden

Eingewöhnungszeit ab _____
(max. 14 Tage vor **Betreuungsbeginn** förderfähig)

II. Betreuungszeiten

Regelmäßige Betreuungszeiten

Als Betreuungszeiten werden vereinbart:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
von							
bis							
Mahlzeiten während der Betreuungszeit:	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen

Kurzfristige Änderungen der Betreuungszeiten sind rechtzeitig vorher zu vereinbaren. Bei grundsätzlichen Veränderungen der Betreuungszeit oder sonstiger Absprachen, bedarf es eines neuen Betreuungsvertrages.

Unregelmäßige Betreuungszeiten

Die Betreuung findet zu unregelmäßigen Zeiten statt. Die Zeiten werden monatlich auf einer Liste beim Jugendamt zur Abrechnung eingereicht. Der entsprechende Vordruck ist beim Jugendamt erhältlich.

Kindertagespflege in Verbindung mit Betreuung in Kindertageseinrichtung / Schule

Wenn die Kindertagespflegeperson das Kind in die Kindertageseinrichtung / Schule bringt und/oder von dort abholt, wird zum Ausgleich der damit verbundenen Aufwendungen jeweils eine zusätzliche Stunde Betreuungszeit nach dem Hinbringen und/oder vor dem Abholen des Kindes in der Kindertageseinrichtung / Schule vereinbart. Überschneidungen der Betreuungszeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung / Schule bis zu einer Stunde sind dabei möglich.

Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten oder Ferienbetreuung

(z.B. Ausfallzeiten oder Ferien Kindertageseinrichtungen / Schule) können von der Kindertagespflegeperson nach Absprache übernommen werden: ja nein

III. Gesetzliche Unfallversicherungspflicht

Kinder, die von einer Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII betreut werden, sind während der Betreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg in der gesetzlichen Unfallversicherung (BG) versichert.

IV. Leistungen

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das o.g. Kind während der vereinbarten Betreuungszeit verantwortlich zu betreuen, zu beaufsichtigen, zu fördern und für die in diese Zeit fallenden Mahlzeiten Sorge zu tragen. Hierbei und in allen die Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten stimmen sich die Eltern und die Kindertagespflegeperson ab.

Die Erziehungsberechtigten sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes. Von den Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf mitzubringen: Windeln, Ersatzkleidung und Spezialnahrung.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

V. Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Betreuungsbeginn

Vor Beginn der Kindertagespflege geben die Eltern / Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung, in der gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen oder ggfs. benannt werden. Es reicht eine Kopie der letzten Früherkennungsuntersuchung, wenn diese nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Ab Vollendung des 1. Lebensjahres muss außerdem nachgewiesen werden, dass das Kind gegen Masern geimpft ist (Impfausweis)

VI. Krankheit, Abwesenheit von der Pflegestelle

Es liegt in der Entscheidung der Kindertagespflegeperson, ein leicht erkranktes Kind aufzunehmen oder nicht. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes informieren die Erziehungsberechtigten die Kindertagespflegeperson über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit. Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr gewährt. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (z.B. Krankheit, Urlaub) besteht im Rahmen des Konstanzer Fördermodells für bis zu 4 Wochen pro Jahr Anspruch auf Pflegegeldzahlung.

VII. Pflegegeld (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Pflegegeldvereinbarung gemäß der Förderung durch das Jugendamt

Eltern / Elternteile und die Kindertagespflegeperson vereinbaren eine Pflegegeldzahlung gemäß den Richtlinien der Stadt Konstanz. Die Eltern werden in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Jugendamt stellen. Damit erhält die Kindertagespflegeperson das entsprechende Pflegegeld vom Jugendamt und die Eltern leisten ihren Kostenbeitrag (lt. gültiger Kostenbeitragstabelle) an das Jugendamt.

Private Zuzahlung von Eltern

Es erfolgen keine Zusatzzahlungen von Eltern an die Kindertagespflegeperson

Es erfolgen Zusatzzahlungen von Eltern in Höhe von _____ €.
Damit verzichtet die Kindertagespflegeperson auf die Leistungen des KN-Förderkonzeptes.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, keine abweichende schriftliche und/oder mündliche Vereinbarung zu schließen, die eine zusätzliche finanzielle Belastung der Eltern mit sich bringt. Das beinhaltet auch Windel-, Spiel-, Bastel- und Essensgeld.

VIII. Beendigung der Kindertagespflege

Der Vertrag kann von der Kindertagespflegeperson oder den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. In den ersten 4 Wochen oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Vernachlässigung und / oder Gefährdung des betreuten Kindes in seinem geistigen oder seelischen oder leiblichen Wohl (vgl. § 44 Abs. 3 KJHG) oder z.B. Krankheit der Kindertagespflegeperson, die eine weitere Erfüllung des Betreuungsvertrages unmöglich macht. Im Falle der Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt endet die Förderung mit dem letzten Betreuungstag.

Wird die Betreuung vor Ablauf der Kündigungsfrist von den Eltern beendet, sind die Eltern zur Bezahlung des vereinbarten Pflegegeldes in voller Höhe bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet.

IX. Schweigepflicht

Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien und die Kindertagespflegebetreuung betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Kindertagespflege.

X. Sonstige Absprachen (bitte benutzen Sie ggf. ein gesondertes Blatt)

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern / Elternteil verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Fachbereich Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Konstanz eine Ausfertigung dieses Betreuungsvertrages bei Beginn der Kindertagespflege erhält.

Konstanz, den
person

Unterschrift Elternteil

Unterschrift Kindertagespflege-